



Mischkalkulation mit Komplikation

REZEPTURARZNEIMITTEL AUS DER APOTHEKE

DIE FAKTEN HEUTE

- » Jährlich werden in Deutschlands Apotheken rund 14 Millionen Rezepturen allein für Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) hergestellt. Nach Berechnung des Deutschen Arzneiprüfungsinstitutes (DAPI) sind darunter rund 8 Millionen „allgemeine Rezepturen“, wie z. B. Kapseln oder Salben. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Spezialrezepturen, darunter 3 Millionen Methadon-Zubereitungen, etwa 2 Millionen Zytostatika (Krebsmedikamente) und 1 Million parenterale Lösungen zur künstlichen Ernährung Schwerkranker.
- » Mit der Herstellung dieser Rezepturen leisten Apotheker einen wichtigen Beitrag zur Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. Sie schließen eine therapeutische Lücke, wo industriell hergestellte Fertigarzneimittel nicht verfügbar sind – zum Beispiel, weil Kinder niedrig dosierte Medikamente brauchen.
- » Die Apothekerschaft engagiert sich außerdem in der Sicherung der Qualität von Rezepturen. Im Rahmen des Neuen Rezeptur Formulariums (NRF) sind in den letzten drei Jahrzehnten mehrere hundert Monographien und etliche tausend praktische Handreichungen erarbeitet worden, auf die Apotheken zugreifen können, wenn Fragen zu Rezepturen auftreten. Die Formelsammlung ist dem Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) angegliedert. Überdies führt das Zentrallaboratorium Deutscher Apotheker regelmäßige Ringversuche durch, bei denen Apotheker die Qualität ihrer Rezepturen überprüfen lassen können.

UND DIE SITUATION IN DER ZUKUNFT?

- » Die Anforderungen an die Herstellung von Rezepturarzneimitteln sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. So ist seit 2012 u. a. vorgeschrieben, dass der Apotheker bei jeder einzelnen Rezeptur die Plausibilität der Verordnung dokumentieren muss. Gleichzeitig stagniert die Vergütung der Apotheken für Rezepturen seit mehr als zehn Jahren auf niedrigem Niveau.¹
- » Bei Rezepturen berücksichtigt die Arzneimittelpreisverordnung außerdem nur den Aufwand für den Einkauf der Grundsubstanzen und die Herstellung des Arzneimittels. Bei rezeptpflichtigen Fertigarzneimitteln erhält die Apotheke für Beratung und Abgabe ein Fixhonorar von 8,35 Euro, von dem ihr nach Abzug des gesetzlich fixierten Apothekenabschlags für die GKV noch 6,86 Euro netto verbleiben. Bei Rezepturarzneimitteln erhält sie eine solche Vergütung nicht. Das ist kaum nachvollziehbar, da gerade individuell hergestellte Rezepturen oft eine intensive Beratung erfordern.
- » Die Apothekerschaft setzt sich deshalb dafür ein, Rezepturen hinsichtlich des Beratungsaufwandes Fertigarzneimitteln gleichzustellen. Sie fordert, auch bei Rezepturarzneimitteln die Beratung und Abgabe mit 8,35 Euro zu vergüten, zuzüglich 0,16 Euro zur Förderung der Sicherstellung des Nacht- und Notdienstes.
- » Eine Umsetzung dieser Maßnahme zumindest für die „allgemeinen Rezepturen“ würde in der GKV überschaubare Zusatzkosten von rund 65 Millionen Euro (inkl. MwSt.) pro Jahr auslösen. Zugleich würden damit aber im Gesundheitssystem entscheidende Steuerungsimpulse gesetzt, über die eine dauerhafte, flächendeckende Verfügbarkeit individueller Rezepturen abgesichert und Versorgungslücken vermieden werden.

PREISBILDUNG FÜR REZEPTUR AM BEISPIEL EINER VERSCHREIBUNGSPFLICHTIGEN SALBE (100 G)

Apothekeneinkaufspreis (AEP) für Wirkstoff (1 g Pulver), Grundlage (99 g Salbengrundlage) und Gefäß (1 Spenderdose für 100 g)	5,00 EUR
+ Festzuschlag (90 % auf AEP)	4,50 EUR
+ Rezepturzuschlag für Herstellung (5,00 EUR bei Anfertigung von Salben bis 200 g)	5,00 EUR
= Netto-Apothekenverkaufspreis (Netto-AVP)	14,50 EUR
+ Mehrwertsteuer (19 %)	2,76 EUR
= Apothekenverkaufspreis (Brutto-AVP)	17,26 EUR
– Gesetzliche Zuzahlung des Versicherten (10 % vom Brutto-AVP, mindestens aber 5,00 EUR)	5,00 EUR
– Gesetzlicher Apothekenabschlag (5 % vom Brutto-AVP)	0,86 EUR
= effektive Ausgaben der GKV	11,40 EUR

Erläuterung: Gemäß § 5 Arzneimittelpreisverordnung setzt sich die Rezepturvergütung für Apotheken bei Standardrezepturen aus zwei Komponenten zusammen: einem Festzuschlag von 90 Prozent auf die Apothekeneinkaufspreise (ohne Umsatzsteuer) für Stoffe und erforderliche Verpackung sowie einem Rezepturzuschlag für die Herstellung. Der Rezepturzuschlag beläuft sich, je nach Art und Menge der Rezepturbestandteile, auf 2,50 Euro, 5,00 Euro oder 7,00 Euro und wurde zuletzt im Jahr 2004 angepasst.

¹ Zur Berechnung des Honorars für Rezepturen siehe beigefügtes Beispiel.